

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	Nein	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Gemäß § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

Die Stellvertretung beschränkt sich dabei ausschließlich auf die Fälle der Verhinderung. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und seinem ersten Stellvertreter, sondern auch im Verhältnis der Stellvertreter untereinander. Der erste Stellvertreter darf also nur dann tätig werden, wenn der Bürgermeister verhindert ist, der zweite Stellvertreter, wenn außer dem Bürgermeister auch der erste Stellvertreter verhindert ist, und so weiter.

Die Stellvertreter müssen nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt werden. Sie sind dabei in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

Gemäß § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann aber offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Wie viele Stellvertreter zu wählen sind, ist nirgends vorgeschrieben. Ihre Zahl wird durch einfachen Beschluss des Gemeinderats und nicht durch die Hauptsatzung festgelegt.

Nach bisheriger Beschlusslage gibt es in der Gemeinde Weißbach drei stellvertretende Bürgermeister. Traditionell stellt hierbei jede der drei Gemeinderatslisten einen der Stellvertreter, wobei es üblich ist, dass sich die Reihenfolge der Stellvertreter nach dem Wahlergebnis der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung richtet: Diejenige Liste, die bei der Gemeinderatswahl die meisten Stimmen erhalten hat, stellt also in der Regel den ersten Stellvertreter, diejenige mit den zweitmeisten Stimmen den zweiten Stellvertreter und diejenige mit den drittmeisten Stimmen den dritten Stellvertreter.

Es ist den Listen überlassen, welches ihrer Mitglieder sie für dieses Amt vorschlagen. Oftmals werden zwar die Fraktionsvorsitzenden beziehungsweise -sprecher oder der jeweilige „Stimmenkönig“ einer Liste nominiert, doch ist das keineswegs zwingend.

Der Stimmenanteil der jeweiligen Listen bei der Gemeinderatswahl vom 09.06.2024 sah wie folgt aus:

- BWV: 50,62 % Stimmenanteil → 1. Stellvertreter;
- FWV: 37,31 % Stimmenanteil → 2. Stellvertreter;

- SPD: 12,07 % Stimmenanteil → 3. Stellvertreter.

Aufgrund der Vorschläge der drei Listen stehen nun folgende drei Gemeinderäte als Stellvertreter des Bürgermeisters zur Wahl:

- BWV: Thomas Weinmann (1. Stellvertreter);
- FWV: Daniela Bühler (2. Stellvertreterin);
- SPD: Isa Carmen Philipp (3. Stellvertreterin).